

BESCHLUSSVORLAGE V007/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	28.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	04.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zuwendungen an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gem. Art. 56 Abs. 2 GO

Antrag:

1. Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten ab dem 01.05.2020 zweckgebundene Zuwendungen zur Bestreitung ihrer personellen und sächlichen Ausgaben. Hierzu wird ihnen jeweils ein Sockelbetrag in Höhe von 13.043,48 € gewährt. Zusätzlich erhalten sie ab dem jeweils dritten Mitglied der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft eine lineare Zuwendung pro Person in Höhe von 8.695,65 € (sog. Pro-Kopf-Pauschale). Die auf die einzelnen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entfallenden jährlichen Gesamtbeträge sind in der Anlage 1 ersichtlich. Die Gesamtsumme zum Zeitpunkt des Beschlusses beträgt 400.000 €.
2. Die unter Nr. 1 beschlossenen Beträge (Sockelbetrag und Pro-Kopf-Pauschale) werden vorbehaltlich eines anderslautenden Stadtratsbeschlusses auf die Dauer der Stadtratsperiode festgelegt. Insbesondere soll eine Änderung in den Stärkeverhältnissen des Stadtrats nicht zu einer grundsätzlichen Neuberechnung der Zuwendungsverteilung führen, sondern sich lediglich auf die von den Änderungen betroffenen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften auswirken.
3. Den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften werden zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Räumlichkeiten einschließlich einer Büro-Grundausstattung verrechnungsfrei zur Verfügung gestellt. Die Größe der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften wird dabei besonders berücksichtigt.

4. Für die Verwendung der Zuwendungen ist der beiliegende Positiv-Negativ-Katalog zu beachten (Anlage 2). Die Richtlinien der vorausgehenden Wahlperiode über die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen gelten übergangsweise dem Grunde nach fort (Anlage 3).

gez.

Dr. Christian Scharpf
Designierter Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 400.000	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 000000.718000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 266.667
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 ff	Euro: 400.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren bislang Sitzungen der Geschäftsordnungskommission sowie die dafür erforderlichen fraktionsübergreifenden Abstimmungen nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang durchführbar. Im Rahmen einer Videokonferenz der Geschäftsordnungskommission am 17.04.2020 wurden deshalb nur die zeitlich unaufschiebbaren, dringenden Änderungen beraten. Dies geschah im gemeinsamen Verständnis darüber, dass ausführliche Beratungen weiterer Änderungsoptionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Aus diesem Grund werden im ersten Schritt zunächst die Höhe und Verteilung der Zuwendungen an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist eine Gemeinde verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Zu diesem Zweck können den Fraktionen nach Literatur und Rechtsprechung Leistungen gewährt werden, um für eine angemessene Ausstattung der Fraktionen für die Stadtratsarbeit zu sorgen. Zuwendungen können außer in finanzieller Form auch in Form von Personal- oder Sachleistungen, z. B. auch durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für die Fraktionsarbeit, erfolgen.

Im Rahmen der Videokonferenz der Geschäftsordnungskommission wurde sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Ausschussgemeinschaften in gleicher Weise wie die Fraktionen gefördert werden sollen.

1. Festlegung der Zuwendungshöhe

Wie in der vergangenen Stadtratsperiode sollen sich die Zuwendungen an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften einerseits aus einem von der Mitgliederzahl der Fraktion / Ausschussgemeinschaft unabhängigen Sockelbetrag sowie andererseits aus einer zusätzlichen linearen Zuwendung pro Person ab dem jeweils dritten Mitglied (entsprechend der Fraktionsstärke) zusammensetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Basis der neuen Stärkeverhältnisse im Stadtrat zunächst auch weiterhin 30 % des festzulegenden Gesamtbudgets für die Berechnung des Sockelbetrags und die übrigen 70 % für die Berechnung der Pro-Kopf-Pauschale heranzuziehen. Dies entspricht dem bisherigen Verteilungsmaßstab.

Um einerseits den aufgrund der allgemeinen Preis- und Gehaltsentwicklung steigenden Aufwendungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften für deren Geschäftsbedürfnisse gerecht zu werden und andererseits den erhöhten Koordinationsaufwand zu berücksichtigen, der mit der heterogenen Zusammensetzung des neuen Stadtrats verbunden ist, wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorbesprechung in der Videokonferenz eine einmalige Erhöhung des Gesamtbudgets für die neue Stadtratsperiode auf insgesamt 400.000 EUR (gerundet auf volle Euro) vorgeschlagen.

Bei der Verteilung der Zuwendungen ist die Gleichbehandlung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zu gewährleisten, zugleich soll jedoch die erhöhte Anzahl der Ausschussgemeinschaften im Vergleich zur Vorperiode den Fraktionen nicht zum Nachteil gereichen. Daher wird vorgeschlagen, die Verteilung der Zuwendungen entsprechend der nachfolgenden Berechnung vorzunehmen:

Zunächst ist ein Budget in Höhe von 347.826 EUR heranzuziehen, wovon ein Anteil von 30 % (entspricht einem Betrag in Höhe von 104.347,80 EUR) gleichmäßig auf die insgesamt acht Fraktionen und Ausschussgemeinschaften aufgeteilt wird. Hierdurch errechnet sich der im Antrag genannte Sockelbetrag in Höhe von 13.043,48 EUR.

Für die Festsetzung der Pro-Kopf-Pauschale wird der restliche Anteil von 70 % dieses Budgets (entspricht 243.478,20 EUR) zunächst lediglich auf die 28 zu berücksichtigenden Mitglieder der Fraktionen verteilt - die jeweils ersten beiden Mitglieder einer Fraktion bleiben entsprechend der festgelegten Berechnungsmethode ohne Berücksichtigung -, wodurch sich ein Betrag für die Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 8.695,65 EUR ergibt.

Die Ausschussgemeinschaften erhalten die Pro-Kopf-Pauschalen in vergleichbarer Höhe wie die Fraktionen ebenfalls als Ausgleichsbetrag. Unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Ausgleichsbetrags (insgesamt 52.173,90 EUR), errechnet sich somit – gerundet auf volle Euro - insgesamt ein Gesamtbudget in Höhe von 400.000 EUR. Dies entspricht einer Erhöhung um 26,8 % gegenüber der vergangenen Wahlperiode.

2. Auswirkungen von Änderungen des Stärkeverhältnisses im Stadtrat auf die Zuwendungshöhe

In der vergangenen Wahlperiode generierte der Fraktionswechsel oder -austritt einzelner Stadtratsmitglieder oftmals auch Auswirkungen auf die Zuwendungshöhe der vom Fraktionswechsel nicht betroffenen Gruppierungen, da jeweils eine grundsätzliche Neuaufteilung des festgesetzten Gesamtbudgets erfolgte. Als Folge hieraus ergaben sich oftmals geänderte Sätze des Sockelbetrags und der Pro-Kopf-Pauschale, die sich auf alle Fraktionen und

Ausschussgemeinschaften auswirkten.

Künftig soll im Fall von Fraktionswechseln keine grundsätzliche Neuaufteilung des Gesamtbudgets erfolgen, sondern der einmal festgelegte Sockelbetrag sowie die festgelegte Pro-Kopf-Pausche entsprechend für die Berechnung herangezogen werden. Dies kann gegebenenfalls Auswirkungen auf die Höhe des beschlossenen Gesamtbudgets haben (z. B. durch eine veränderte Anzahl an zu gewährenden Sockelbeträgen im Fall der Auflösung oder Neubildung einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft), ermöglicht den einzelnen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften jedoch deutlich mehr Planungssicherheit.

3. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten

Die Stadt Ingolstadt stellt den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften geeignete Räume zur Abhaltung von Abstimmungsgesprächen und zur Wahrnehmung koordinierender Büroaufgaben für die Sitzungsvorbereitung verrechnungsfrei zur Verfügung.

Sofern für einzelne Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bislang noch keine Räumlichkeiten angemietet sind, erfolgt die Zurverfügungstellung in Abstimmung mit der jeweiligen Fraktion / Ausschussgemeinschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Größe der Räume richtet sich nach den für Mitarbeiter der Stadt geltenden Grundsätzen für Büroflächen zuzüglich der notwendigen Besprechungsmöglichkeiten.

Mit den Räumlichkeiten wird auch eine angemessene Grundausstattung zur Nutzung für die Fraktionsarbeit gewährt. Diese umfasst insbesondere

- für das Fraktionsbüro
Büromöbel: Schreibtisch/e, Bürostuhl/-stühle, Aktenschränke;
Technik: PC oder Laptop, ggf. Bildschirm, Drucker
- für den Besprechungsraum:
Besprechungstisch/e, Besprechungsstühle.

Weitere Ausstattungsgegenstände sind, soweit diese im Rahmen des Positiv-Negativ-Katalogs anererkennungsfähig sind, von der Fraktion zu erwerben und über die laufenden Zuwendungen zu finanzieren.

4. Verwendung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Pauschale monatlich im Voraus ausgezahlt und können insbesondere nur für Aufwendungen mit striktem und unmittelbarem Bezug zur Fraktionsarbeit verwendet werden. Soweit sie nicht dementsprechend in Anspruch genommen werden, sind sie an die Stadt zurückzuerstatten.

Bis entsprechende Beratungen in der Geschäftsordnungskommission aufgenommen werden können sollen als Übergangsregelung die Richtlinien über die Gewährung und Verwendung der Zuwendungen der Wahlperiode 2014 – 2020 dem Grunde nach vorübergehend fortgelten (Anlage 3).

Diese werden ergänzt um eine aktualisierte Liste der anererkennungsfähigen Ausgaben (Positiv-Negativ-Katalog), die gegenüber der vorherigen Wahlperiode anhand von Rechtsprechung, Literatur und Städtevergleichen deutlich konkretisiert wurde und den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften die Orientierung hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit einzelner Aufwendungen erleichtern soll. Auch hierzu können zum gegebenen Zeitpunkt noch Beratungen im Rahmen der Geschäftsordnungskommission erfolgen.